

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „apoia“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Unterstützung und Begleitung von nicht-gewinnorientierten Aktionen, Projekten oder Nichtregierungsorganisationen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Verein apoia

Statuten

September 2019

1. Alle natürlichen oder juristischen Personen können Mitglieder des Vereins werden.
2. Der Beitritt ist jederzeit möglich, indem schriftlich um die Aufnahme ersucht wird.
3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitglieder haben Stimm-, Wahl- und Vorstandsrecht der Vereinsversammlung. Sie entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Sie erhalten die Rundschreiben des Vereins.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss.
2. Der Austritt der Mitglieder kann durch schriftliche Kündigung auf Ende eines Vereinsjahres und durch Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages erfolgen.
3. Der Ausschluss ist nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit und auf Rekurs hin die Vereinsversammlung.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „apoiä“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Unterstützung und Begleitung von nicht gewinnorientierten Aktionen, Projekten oder Nichtregierungsorganisationen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Alle natürlichen oder juristischen Personen können Mitglieder des Vereins werden.
2. Der Beitritt ist jederzeit möglich, indem schriftlich um die Aufnahme ersucht wird.
3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitglieder haben Stimm-, Wahl- und Vorstandsrecht der Vereinsversammlung. Sie entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Sie erhalten die Rundschreiben des Vereins.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss.
2. Der Austritt der Mitglieder kann durch schriftliche Kündigung auf Ende eines Vereinsjahres und durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages erfolgen.
3. Der Ausschluss ist nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit und auf Rekurs hin die Vereinsversammlung.

4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf bereits bezahlte Mitgliederbeiträge, noch auf das Vereinsvermögen. Die Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr sind in jedem Fall zu erfüllen.

III. Organisation

Art. 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 6 Zusammensetzung und Einberufung der Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
2. Die Vereinsversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich zur Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie zur Festlegung des Mitgliederbeitrages zusammen. Sie tagt außerdem auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder.
3. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Vereinsversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitgliedern oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen zwei Monaten statt.
4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den ausserordentlichen Vereinsversammlungen sind alle Mitglieder mindestens ein Monat vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.